

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
98/C 137/01	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 5. März 1998 in den verbundenen Rechtssachen C-199/94 P und C-200/94 P REV: <i>Compañía Internacional de Pesca y Derivados SA (Inpesca) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Wiederaufnahme des Verfahrens — Neue und entscheidende Tatsache — Unzulässigkeit)</i>	1
98/C 137/02	Urteil des Gerichtshofes vom 5. März 1998 in der Rechtssache C-160/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Karlsruhe): <i>Manfred Molenaar, Barbara Fath-Molenaar gegen Allgemeine Ortskrankenkasse Baden-Württemberg (Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Leistungen zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit)</i> . .	1
98/C 137/03	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 5. März 1998 in der Rechtssache C-194/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts): <i>Hilmar Kulzer gegen Freistaat Bayern (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Arbeitnehmer, der von dem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hat — Beamter im Ruhestand — Artikel 73 — Familienleistungen — Deutscher zuständiger Träger — Artikel 77 — Nationale Rechtsvorschriften)</i>	2
98/C 137/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. März 1998 in der Rechtssache C-347/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia Madrid): <i>Solred SA gegen Administración General del Estado (Richtlinie 69/335/EWG — Abgabe auf ein Dokument, mit dem die Einbringung eines Teils des Kapitals beglaubigt wird)</i>	2
98/C 137/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 5. März 1998 in der Rechtssache C-175/97: <i>Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Richtlinie 93/89/EWG über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten — Nichtumsetzung)</i>	3

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 137/06	Urteil des Gerichtshofes vom 10. März 1998 in den verbundenen Rechtssachen C-364/95 und C-365/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg): T. Port GmbH & Co. gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas (Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Einfuhrregelung — Rahmenabkommen über Bananen — GATT — Artikel 234 EG-Vertrag)	3
98/C 137/07	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 12. März 1998 in der Rechtssache C-187/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 48 EG-Vertrag — Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats beschäftigte Person — Gegenseitige Anerkennung von im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Dienstzeiten)	4
98/C 137/08	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 12. März 1998 in der Rechtssache C-270/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif Paris): Laboratoires Sarget SA gegen Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS) (Produktionserstattung bei der Verwendung von Zucker für die Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse — Antiasthensische Erzeugnisse — Tarifierung) ..	4
98/C 137/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 12. März 1998 in der Rechtssache C-314/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal des affaires de sécurité sociale Evry): Ourdia Djabali gegen Caisse d'allocations familiales de l'Essonne (Kooperationsabkommen EWG-Algerien — Artikel 39 Absatz 1 — Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit — Beihilfe für erwachsene Behinderte — Vorabentscheidungsersuchen)	5
98/C 137/10	Beschluß des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 5. Dezember 1997 in der Rechtssache C-218/97 P: Rat der Europäischen Union gegen Ana Maria Fernandes Leite Mateus (Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)	5
98/C 137/11	Rechtssache C-35/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 11. Februar 1998 in dem Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen B. G. M. Verkooyen	6
98/C 137/12	Rechtssache C-39/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Silena SpA, eingereicht am 18. Februar 1998	6
98/C 137/13	Rechtssache C-40/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die TVR-Tecnologie Vetroresina SpA, eingereicht am 18. Februar 1998	6
98/C 137/14	Rechtssache C-41/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die TVR-Tecnologie Vetroresina SpA, eingereicht am 18. Februar 1998	7
98/C 137/15	Rechtssache C-42/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes (Wien) vom 21. Januar 1998 in der Rechtssache Johann Seemeier und Jörg Schreiber gegen Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Salzburg und Jörg Schreiber gegen Unabhängiger Verwaltungssenat für Kärnten, weitere Partei: Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 137/16	Rechtssache C-44/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundespatentgerichts vom 29. Januar 1998 in der Beschwerdesache BASF Aktiengesellschaft, Beschwerdeführerin, weiterer Verfahrensbeteiligter: Der Präsident des Deutschen Patentamts	7
98/C 137/17	Rechtssache C-46/98 P: Rechtsmittel der European Fertilizer Manufacturers Association (EFMA) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Dezember 1997 in der Rechtssache T-121/95, European Fertilizer Manufacturers Association (EFMA) gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 23. Februar 1998	8
98/C 137/18	Rechtssache C-48/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Bremen vom 2. Februar 1998 in dem Rechtsstreit Firma Söhl & Söhlke gegen Hauptzollamt Bremen	8
98/C 137/19	Rechtssachen C-49/98 bis C-54/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Beschlüsse des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 10., 13., 16. und 17. Februar 1998, in den Rechtsstreitigkeiten Finalarte Sociedade de Construção Civil, Lda. gegen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (C-49/98), Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gegen 1. Amilcar Oliveira Rocha (C-50/98), 2. Works in The World, srl (C-51/98), 3. Firma Tudor Stone Ltd (C-52/98), 4. Firma Tecnamb-Tecnologia do Ambiente, Lda. (C-53/98), und 5. Firma Turiprata Construções Civil, Lda. (C-54/98)	9
98/C 137/20	Rechtssache C-55/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Højesteret vom 18. Februar 1998 in dem Rechtsstreit Skatteministeriet gegen Bent Vestergaard	10
98/C 137/21	Rechtssache C-57/98 P: Rechtsmittel der Asociación Telefónica de Mutualistas (ATM) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache T-178/94, Asociación Telefónica de Mutualistas (ATM) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 26. Februar 1998	10
98/C 137/22	Rechtssache C-58/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Heinsberg vom 13. Februar 1998 in der Bußgeldsache gegen Josef Corsten	11
98/C 137/23	Rechtssache C-60/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale ordinario Mailand vom 12. Februar 1998 in dem Rechtsstreit Butterfly Music Srl gegen Carosello Edizioni Musicali e Discografiche CEMED Srl und FIMI — Federazione Industria Musicale Italiana	11
98/C 137/24	Rechtssache C-65/98: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltunggerichtshofes vom 18. Dezember 1997 in dem Rechtsstreit Safet Eyüp gegen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Vorarlberg ...	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 137/25	Rechtssache C-66/98: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 11. März 1998	12
98/C 137/26	Streichung der Rechtssache C-261/97	13
GERICHT ERSTER INSTANZ		
98/C 137/27	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. März 1998 in der Rechtssache T-183/95: Giuseppe Carraro gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Artikel 24 des Statuts — Beistandspflicht — Stillschweigende Ablehnung)	13
98/C 137/28	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-74/96, Georges Tzoanos gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst — Anfechtungsklage — Disziplinarverfahren bei gleichzeitiger Strafverfolgung — Beurteilungsfehler — Rechte der Verteidigung — Artikel 12, 13, 14, 21 und 86 des Statuts — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der Gleichbehandlung — Ermessensmißbrauch)	13
98/C 137/29	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 19. März 1998 in der Rechtssache T-83/96: Gerard van der Wal gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Zugang zur Information — Beschluß 94/90/EGKS, EG, Euratom der Kommission — Verweigerung des Zugangs — Tragweite der Ausnahme betreffend den Schutz des öffentlichen Interesses — Rechtspflege — Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention)	14
98/C 137/30	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 13. Februar 1998 in der Rechtssache T-195/96, Spyridoula Alexopoulou gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Artikel 31 Absatz 2 des Statuts — Offensichtlich unzulässige oder rechtlich unbegründete Anträge)	14
98/C 137/31	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 28. Januar 1998 in der Rechtssache T-172/97, Camar Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Antrag auf Erteilung zusätzlicher Einfuhrlizenzen — Untätigkeitsklage — Schadensersatzklage — Erledigung der Hauptsache — Streichung)	14
98/C 137/32	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 13. März 1998 in der Rechtssache T-247/97: Maria Lonuzzo-Murgante gegen Europäisches Parlament (Beamte — Antrag, ein Kind einem unterhaltsberechtigten Kind gleichzustellen — Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates — Unzulässigkeit)	15
98/C 137/33	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 10. Dezember 1997 in der Rechtssache T-260/97 R: Camar Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Rat der Europäischen Union (Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Antrag auf einstweilige Anordnung — Antrag auf Erteilung von Einfuhrlizenzen)	15
98/C 137/34	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 20. März 1998 in der Rechtssache T-301/97: Pierre-Alexis Feral gegen Ausschuß der Regionen (Beamte — Beschwerdefrist — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage)	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
98/C 137/35	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 2. März 1998 in der Rechtssache T-310/97 R: Regierung der Niederländischen Antillen gegen Rat der Europäischen Union (Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete [ÜLG] — Beschluß zur Halbzeitänderung des ÜLG-Beschlusses — Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz — Keine Dringlichkeit)	16
98/C 137/36	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 3. März 1998 in der Rechtssache T-610/97 R: Hanne Norup Carlsen u. a. gegen Rat der Europäischen Union (Entscheidung, mit der der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert wird — Stellungnahme des juristischen Dienstes — Schutz des öffentlichen Interesses — Antrag auf einstweilige Anordnung — Antrag auf Übermittlung von Dokumenten an ein nationales Gericht)	16
98/C 137/37	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 2. März 1998 in der Rechtssache T-24/98 R, Antonio Pernice gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bediensteter auf Zeit — Vorläufige Dienstenthebung — Aussetzung des Vollzugs — Erledigung des Antrags)	17
98/C 137/38	Rechtssache T-26/98: Klage der Hermanek & Rademacher GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. Februar 1998	17
98/C 137/39	Rechtssache T-36/98: Klage von Aruba gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 2. März 1998	17
98/C 137/40	Rechtssache T-38/98: Klage der Associazione Nazionale Bieticoltori sowie von Francesco Coccia und Vincenzo di Giovine gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 5. März 1998	18
98/C 137/41	Rechtssache T-39/98: Klage der Sadam zuccherifici divisione della SECI, der Sadam Castiglione SpA, der Sadam Abruzzo SpA, der Zuccherificio del Molise SpA, der Società fondiaria industriale romagnola SFIR SpA gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 5. März 1998	19
98/C 137/42	Rechtssache T-40/98: Klage des Giuliano Pagliarani gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. März 1998	19
98/C 137/43	Rechtssache T-41/98: Klage der Niederländischen Antillen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. März 1998	19
98/C 137/44	Rechtssache T-42/98: Klage der Maria Paola Sabbatucci gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 9. März 1998	20
98/C 137/45	Rechtssache T-48/98: Klage der Acerinox SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. März 1998	20
98/C 137/46	Rechtssache T-49/98: Klage der ALZ NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. März 1998	21
98/C 137/47	Rechtssache T-50/98: Klage des Lars Bo Rasmussen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. März 1998	21

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 5. März 1998

in den verbundenen Rechtssachen C-199/94 P und C-200/94 P REV: *Compañía Internacional de Pesca y Derivados SA (Inpesca)* gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Wiederaufnahme des Verfahrens — Neue und entscheidende Tatsache — Unzulässigkeit)

(98/C 137/01)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-199/94 P und C-200/94 P REV, *Compañía Internacional de Pesca y Derivados SA (Inpesca)*, Gesellschaft spanischen Rechts mit Sitz in Bermeo (Spanien) (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Maria Iciar Angulo Fuertes, Vizcaya, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg), wegen Wiederaufnahme des mit Beschluß des Gerichtshofes vom 26. Oktober 1995 in den verbundenen Rechtssachen C-199/94 P und C-200/94 P (Pevasa und Inpesca/Kommission, Slg. 1995, I-3709) abgeschlossenen Verfahrens, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Francisco Santaolalla Gadea und Luis Iglesias Buhigues) und *Pesquería Vasco-Montañesa SA (Pevasa)*, Gesellschaft spanischen Rechts mit Sitz in Bermeo (Spanien), (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Maria Iciar Angulo Fuertes, Vizcaya, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie der Richter G. F. Mancini (Berichterstatter) und G. Hirsch — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 5. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Wiederaufnahmeantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

2. *Inpesca* trägt die Kosten des Verfahrens.

3. *Pevasa* trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 333 vom 9.12.1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. März 1998

in der Rechtssache C-160/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Karlsruhe): *Manfred Molenaar, Barbara Fath-Molenaar* gegen Allgemeine Ortskrankenkasse Baden-Württemberg ⁽¹⁾

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Leistungen zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit)

(98/C 137/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-160/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Sozialgericht Karlsruhe (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit *Manfred Molenaar, Barbara-Fath-Molenaar* gegen Allgemeine Ortskrankenkasse Baden-Württemberg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 6 und 48 Absatz 2 EG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, H. Ragnemalm, M. Wathelet und R. Schintgen sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet (Berichterstatter), G. Hirsch, P. Jann, L. Sevón und K. M. Ioannou — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 5. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Es verstößt nicht gegen die Artikel 6 und Artikel 48 Absatz 2 EG-Vertrag, wenn ein Mitgliedstaat Personen,

die in seinem Gebiet arbeiten, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, zu Beiträgen zu einem System der sozialen Sicherheit zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit heranzieht. Es verstößt jedoch gegen die Artikel 19 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung, den Anspruch auf eine Leistung wie das Pflegegeld, die eine Geldleistung bei Krankheit darstellt, davon abhängig zu machen, daß der Versicherte in dem Staat wohnt, in dem er der Versicherung angeschlossen ist.

(¹) ABl. C 197 vom 6.7.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 5. März 1998

in der Rechtssache C-194/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts): Hilmar Kulzer gegen Freistaat Bayern (¹)

(Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Arbeitnehmer, der von dem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hat — Beamter im Ruhestand — Artikel 73 — Familienleistungen — Deutscher zuständiger Träger — Artikel 77 — Nationale Rechtsvorschriften)

(98/C 137/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-194/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundessozialgericht (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Hilmar Kulzer gegen Freistaat Bayern vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 2 Absatz 3, Artikel 73 und Artikel 77 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 (ABl. L 230 vom 22.8.1983, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung, erneut geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 (ABl. L 331 vom 16.11.1989, S. 1), und die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 (ABl. L 136 vom 19.5.1992, S. 1), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Puisselet und P. Jann — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 5. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 geänderten und aktualisierten Fassung, erneut geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 und die Verordnung (EWG) Nr. 1247/92, in Verbindung mit Anhang I Teil I C der Verordnung ist im Hinblick auf die Gewährung von Kindergeld nach den deutschen Rechtsvorschriften dahin auszulegen, daß er nicht für eine Person gilt, die die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und nach den Rechtsvorschriften dieses Staates als Beamter im Ruhestand eine Altersversorgung erhält, wenn diese Person nur in dem Mitgliedstaat, dem sie angehört, gearbeitet hat und ihr unterhaltsberechtigtes Kind mit ihrem früheren Ehemann innerhalb der Gemeinschaft zu- oder abgewandert ist.

2. Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der geänderten Fassung ist dahin auszulegen, daß er nicht die Situation einer Person erfaßt, der nur Versorgungsbezüge nach einem Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte zustehen.

(¹) ABl. C 233 vom 10.8.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 5. März 1998

in der Rechtssache C-347/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia Madrid): Solred SA gegen Administración General del Estado (¹)

(Richtlinie 69/335/EWG — Abgabe auf ein Dokument, mit dem die Einbringung eines Teils des Kapitals beglaubigt wird)

(98/C 137/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-347/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal Superior de Justicia Madrid in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Solred SA gegen Administración General del Estado vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 7 und Artikel 10 Buchstabe a) der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249 vom 3.10.1969, S. 25) in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG (ABl. L 156 vom 15.6.1985, S. 23) hat der Gerichtshof (Sechste

Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm (Berichterstatte) sowie der Richter R. Schintgen, G. F. Mancini, P. J. G. Kapteyn und G. Hirsch — Generalanwalt: G. Tesaurò, Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 5. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 10 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG ist dahin auszulegen, daß er der Erhebung einer Steuer von 0,5% auf eine notarielle Urkunde über die Einbringung eines nach der Gründung einer Kapitalgesellschaft gezahlten Teils des Gesellschaftskapitals entgegensteht, wenn bei der Gründung dieser Gesellschaft bereits eine Steuer von 1% auf den Nominalwert des vollständigen Gesellschaftskapitals entrichtet worden ist.*
2. *Artikel 10 der Richtlinie 69/335/EWG in der geänderten Fassung begründet Rechte, auf die sich der einzelne vor den nationalen Gerichten berufen kann. Diese Gerichte sind verpflichtet, die entgegenstehenden Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet zu lassen.*

(¹) ABl. C 370 vom 7.12.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 5. März 1998

in der Rechtssache C-175/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)
(Richtlinie 93/89/EWG über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten — Nichtumsetzung)

(98/C 137/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-175/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Michel Nolin und Laura Pignataro) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: Karen Rispal-Bellanger und Gautier Mignot), wegen Feststellung, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 32) verstoßen hat, indem sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht fristgemäß erlassen, jedenfalls aber nicht mitgeteilt

hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatte), D. A. O. Edward und J.-P. Puissochet — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass — am 5. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Französische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten verstoßen, indem sie die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht fristgemäß erlassen hat.*
2. *Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 199 vom 28.6.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. März 1998

in den verbundenen Rechtssachen C-364/95 und C-365/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg): T. Port GmbH & Co. gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas (¹)

(Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Einfuhrregelung — Rahmenabkommen über Bananen — GATT — Artikel 234 EG-Vertrag)

(98/C 137/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In den verbundenen Rechtssachen C-364/95 und C-365/95 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Finanzgericht Hamburg (Deutschland) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten T. Port GmbH & Co. gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 234 EG-Vertrag, die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 (ABl. L 49 vom 4.3.1995, S. 13) sowie über die unmittelbare Wirkung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, M. Wathelet und R. Schintgen (Berichterstatte) sowie der Richter G. F. Mancini, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, G. Hirsch und P. Jann — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: H. A.

Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 10. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 234 Absatz 1 EG-Vertrag findet keine Anwendung, wenn es um die Einfuhr von Bananen aus einem Drittland geht, das nicht Partei einer von Mitgliedstaaten vor dem Inkrafttreten des EG-Vertrags geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkunft ist.*
2. *Die Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 ist insoweit ungültig, als nach ihrem Artikel 3 Absatz 2 nur die Marktbeteiligten der Gruppen A und C verpflichtet sind, sich für die Einfuhr von Bananen mit Ursprung in Kolumbien, Costa Rica und Nicaragua Ausfuhrlicenzen zu beschaffen.*

(¹) ABl. C 16 vom 20.1.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 12. März 1998

in der Rechtssache C-187/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Artikel 48 EG-Vertrag — Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats beschäftigte Person — Gegenseitige Anerkennung von im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Dienstzeiten)

(98/C 137/07)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-187/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Maria Patakia) gegen Griechische Republik (Bevollmächtigte: Ioanna Galani-Maragkoudaki, Beistand: Stamatina Vodina) wegen Feststellung, daß die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Artikeln 5 und 48 EG-Vertrag und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), verstoßen hat, indem sie durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis bei der Gewährung von Dienstalterszulagen und der tariflichen Einstufung eines Arbeitnehmers im griechischen öffentlichen Dienst die Berücksichtigung von Dienstzeiten in der öffentlichen Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats allein deshalb ausschließt, weil diese Dienstzeiten nicht in der nationalen öffentlichen Ver-

waltung zurückgelegt worden sind, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet, D. A. O. Edward (Berichterstatter), P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 12. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Griechische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere aus Artikel 48 EG-Vertrag und aus Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen, indem sie durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis bei der Gewährung von Dienstalterszulagen und der tariflichen Einstufung eines Arbeitnehmers im griechischen öffentlichen Dienst die Berücksichtigung von Dienstzeiten in der öffentlichen Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats allein deshalb ausschließt, weil diese Dienstzeiten nicht in der nationalen öffentlichen Verwaltung zurückgelegt worden sind.*
2. *Die Griechische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 210 vom 20.7.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 12. März 1998

in der Rechtssache C-270/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif Paris): Laboratoires Sarget SA gegen Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS) (¹)

(Produktionserstattung bei der Verwendung von Zucker für die Herstellung bestimmter chemischer Erzeugnisse — Antiasthenische Erzeugnisse — Tarifierung)

(98/C 137/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-270/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal administratif Paris in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Laboratoires Sarget SA gegen Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie (ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9) in der durch Kapitel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1714/88 der Kommission vom 13. Juni 1988 zur Änderung bestimmter Durchführungs-

verordnungen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nach Einführung der Kombinierten Nomenklatur (ABl. L 152 vom 18.6.1988, S. 23) geänderten Fassung und des Kapitels 30 der Kombinierten Nomenklatur, eingeführt durch Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray (Berichterstatter) — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 12. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Erzeugnisse, die gleiche Inhaltsstoffe wie Sargenor, Dynamisan, Lysivit und Sarvit im gleichen Verhältnis enthalten, können nicht in Position 3004 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif eingereiht werden und fallen daher nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie in der Fassung des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1714/88 der Kommission vom 13. Juni 1988 zur Änderung bestimmter Durchführungsverordnungen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker nach Einführung der Kombinierten Nomenklatur.

(¹) ABl. C 294 vom 5.10.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. März 1998

in der Rechtssache C-314/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal des affaires de sécurité sociale Evry): Ourdia Djabali gegen Caisse d'allocations familiales de l'Essonne (¹)

(Kooperationsabkommen EWG-Algerien — Artikel 39 Absatz 1 — Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit — Beihilfe für erwachsene Behinderte — Vorabentscheidungsersuchen)

(98/C 137/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-314/96, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal des affaires de sécurité sociale Evry (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ourdia Djabali gegen Caisse

d'allocations familiales de l'Essonne vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 39 Absatz 1 des am 26. April 1976 in Algier unterzeichneten und im Namen der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates genehmigten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und G. F. Mancini — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 12. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Vorabentscheidungsfrage braucht nicht beantwortet zu werden.

(¹) ABl. C 370 vom 7.12.1996.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 5. Dezember 1997

in der Rechtssache C-218/97 P: Rat der Europäischen Union gegen Ana Maria Fernandes Leite Mateus (¹)

(Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)

(98/C 137/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-218/97 P, Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Amadeu Lopes Sabino, Diego Canga Fano und Thérèse Blanchet), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste Kammer) vom 16. April 1997 in der Rechtssache T-80/96 (Leite Mateus/Rat, Slg. ÖD 1997, II-259) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Ana Maria Fernandes Leite Mateus, wohnhaft in Zaventem (Belgien) (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure, Ariane Tornel und Françoise Parmentier, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter D. A. O. Edward und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 5. Dezember 1997 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel ist offensichtlich unzulässig.
2. Der Rechtsmittelführer trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 228 vom 26.7.1997.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 11. Februar 1998 in dem Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen B. G. M. Verkooyen

(Rechtssache C-35/98)

(98/C 137/11)

Der Hoge Raad der Nederlanden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 11. Februar 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Februar 1998, in dem Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen B. G. M. Verkooyen um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 88/361/EWG des Rates ⁽¹⁾ in Verbindung mit Ziffer I.2 ihres Anhangs I dahin auszulegen, daß eine sich aus einer Bestimmung der Einkommensteuervorschriften eines Mitgliedstaats ergebende Beschränkung, nach der zwar Anteilseigner von der Entrichtung der Einkommensteuer auf Dividenden bis zu einer bestimmten Höhe befreit sind, diese Befreiung jedoch nur für Dividenden aus Anteilen an in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaften gilt, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 88/361 seit dem 1. Juli 1990 verboten ist?
2. Bei Verneinung von Frage 1: Sind die Artikel 6 und/oder 52 EG-Vertrag dahin auszulegen, daß sie eine beschränkende Bestimmung, wie sie in Frage 1 bezeichnet ist, nicht zulassen?
3. Macht es für die Beantwortung der obenstehenden Fragen einen Unterschied, ob die Anwendung einer solchen Befreiung von einem gewöhnlichen Anteilseigner oder einem Arbeitnehmer (einer Tochtergesellschaft), der die betreffenden Anteile im Rahmen eines Arbeitnehmersparplans hält, beansprucht wird?

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 5.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Silena SpA, eingereicht am 18. Februar 1998

(Rechtssache C-39/98)

(98/C 137/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Februar 1998 eine Klage gegen die Silena SpA, Cernusco sul Naviglio (MI), Italien, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsberater Eugenio de March im Beistand von Rechtsanwalt Alberto Dal Ferro, Vicenza, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Silena zur Zahlung von 15 000 ECU zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,17 ECU täglich für den Zeitraum vom 10. Mai 1995 bis zum 31. Dezember 1996, insgesamt 2 481,15 ECU, und von 2,8 ECU täglich vom 1. Januar 1997 bis zum Zeitpunkt der Zahlung zu verurteilen;
2. der Silena die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die aufgrund einer Schiedsklausel erhobene Klage ist auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet, den die Beklagte aufgrund der Übertragung eines Vermarktungsrechts des technologischen „Package“ schulde, das von dem Vertrag 10433-94-09-TICRISPI erfaßt werde. Die Kommission habe beschlossen, den Vertrag wegen Nichterfüllung der Beklagten aufzulösen. Für die Wirkungen der Vertragsauflösung gelte das italienische Recht.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die TVR-Tecnologie Vetroresina SpA, eingereicht am 18. Februar 1998

(Rechtssache C-40/98)

(98/C 137/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Februar 1998 eine Klage gegen die TVR-Tecnologie Vetroresina SpA beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsberater Eugenio de March, Beistand: Rechtsanwalt Alberto Dal Ferro, Vicenza, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zur Erstattung von 211 307 ECU zuzüglich Zinsen in Höhe von täglich 69,47 ECU vom 21. Dezember 1991 bis zur Zahlung zu verurteilen;
- die Beklagte zur Zahlung von 20 000 ECU als Schadensersatz zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die aufgrund einer Schiedsklausel erhobene Klage ist auf die Erstattung von Geldbeträgen gerichtet, die im Rahmen des Vertrages Nr. 3440/1/0/187/91/6-BCR-1(30) über die Durchführung eines Projekts in bezug auf die Untersuchung von Meßsystemen für Produkte aus Verbundwerkstoffen vorausgezahlt worden seien. Die Kommission sei

von dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag italienischen Rechts wegen Nichterfüllung zurückgetreten.

—————

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen die TVR-Tecnologie Vetroresina SpA, eingereicht
am 18. Februar 1998
(Rechtssache C-41/98)
(98/C 137/14)**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Februar 1998 eine Klage gegen die TVR-Tecnologie Vetroresina SpA beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsberater Eugenio de March, Beistand: Rechtsanwalt Alberto Dal Ferro, Vicenza, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zur Erstattung von 77 558,80 ECU zuzüglich Zinsen in Höhe von täglich 24,97 ECU vom 1. Februar 1990 bis zur Zahlung zu verurteilen;
- die Beklagte zur Zahlung von 7 700 ECU oder eines anderen als Schadensersatz für angemessen gehaltenen Betrages zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die aufgrund einer Schiedsklausel erhobene Klage ist auf die Erstattung von Geldbeträgen gerichtet, die im Rahmen des Vertrages Nr. BREU-0114-I(A) über den Entwurf von Strukturen in Verbundwerkstoffen anhand der CAD-CAM-Technik und die Erstellung eines vollautomatischen Prototyps für die Produktion anhand der Methode „Filament Winding“ vorausgezahlt worden seien. Die Kommission sei von dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag italienischen Rechts wegen Nichterfüllung zurückgetreten.

—————

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des
Beschlusses des Verwaltunggerichtshofes (Wien) vom
21. Januar 1998 in der Rechtssache Johann Seemeier und
Jörg Schreiber gegen Unabhängiger Verwaltungssenat des
Landes Salzburg und Jörg Schreiber gegen Unabhängiger
Verwaltungssenat für Kärnten, weitere Partei: Bundesminister
für Wissenschaft und Verkehr
(Rechtssache C-42/98)
(98/C 137/15)**

Der Verwaltunggerichtshof (Wien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom

21. Januar 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Februar 1998, in der Rechtssache Johann Seemeier und Jörg Schreiber gegen Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Salzburg und Jörg Schreiber gegen Unabhängiger Verwaltungssenat für Kärnten, weitere Partei: Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Artikel 30 bis 36 EG-Vertrag (Vorschriften über die Freiheit des Warenverkehrs) und die sonstigen Vorschriften des geltenden Gemeinschaftsrechts dahin auszulegen, daß sie einen Mitgliedstaat daran hindern, den Schlachttiertransport insoweit zu beschränken, als Schlachttiertransporte nur bis zum nächstgelegenen geeigneten inländischen Schlachtbetrieb durchgeführt werden dürfen, und ein Schlachttiertransport nur dann jedenfalls durchgeführt werden darf, wenn bei Einhaltung der kraftfahrrechtlichen und straßenpolizeilichen Vorschriften eine Gesamttransportdauer von 6 Stunden und eine Entfernung von 130 km nicht überschritten werden, wobei die tatsächlich auf der Autobahn zurückgelegten Kilometer nur zur Hälfte bei der Berechnung der Entfernung berücksichtigt werden?

—————

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des
Beschlusses des Bundespatentgerichts vom 29. Januar
1998 in der Beschwerdesache BASF Aktiengesellschaft,
Beschwerdeführerin, weiterer Verfahrensbeteiligter: Der
Präsident des Deutschen Patentamts**

(Rechtssache C-44/98)

(98/C 137/16)

Das Bundespatentgericht — 4. Senat (Juristischer Beschwerdesenat und Nichtigkeitssenat) — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 29. Januar 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Februar 1998, in der Beschwerdesache BASF Aktiengesellschaft, Beschwerdeführerin, weiterer Verfahrensbeteiligter: Der Präsident des Deutschen Patentamts, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist es mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs (Artikel 30 und 36 EG-Vertrag) vereinbar, daß die Wirkungen eines vom Europäischen Patentamt mit Wirkung für einen Mitgliedstaat erteilten Patents, das in einer anderen als der Amtssprache des Mitgliedstaates abgefaßt ist, als von Anfang an nicht eingetreten gelten, wenn der Patentinhaber dem Patentamt des Mitgliedstaats nicht binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt eine Übersetzung der Patentschrift in der Amtssprache des Mitgliedstaates einreicht?

Rechtsmittel der European Fertilizer Manufacturers Association (EFMA) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Dezember 1997 in der Rechtsache T-121/95⁽¹⁾, European Fertilizer Manufacturers Association (EFMA) gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 23. Februar 1998

(Rechtssache C-46/98 P)

(98/C 137/17)

Die European Fertilizer Manufacturers Association (EFMA) hat am 23. Februar 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. Dezember 1997 in der Rechtssache T-121/95, European Fertilizer Manufacturers Association (EFMA) gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Rechtsanwälte Dominique Voillemot und Olivier Prost, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 1997 aus den im vorliegenden Rechtsmittel dargelegten rechtlichen Gründen aufzuheben;
2. das Verfahren erforderlichenfalls an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
3. dem Rat die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz und die Kosten des vorliegenden Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Fehlende Begründung, indem das Gericht erster Instanz nicht angegeben habe, weshalb es abgelehnt habe, den ersten und den zweiten Klagegrund zu untersuchen, die die EFMA in ihrer Klageschrift beim Gericht erster Instanz geltend gemacht habe.
- Verstoß gegen Artikel 173 EG-Vertrag, indem das Gericht erster Instanz offensichtlich die Ansicht vertreten habe, die EFMA habe kein Interesse an einer Entscheidung über den ersten und den zweiten Klagegrund, die sie in ihrer Klageschrift beim Gericht erster Instanz geltend gemacht habe.
- Wesentlich unrichtige Feststellungen des Gerichts erster Instanz und Verdrehung von Beweisen, da das Gericht erster Instanz seine Feststellungen in bezug auf Qualitätsanpassungen auf die Angabe eines Prozentsatzes gestützt habe, den die EFMA angeblich anerkannt habe, was jedoch in Wirklichkeit nicht der Fall gewesen sei.
- Wesentliche Unrichtigkeit der Feststellungen des Gerichts erster Instanz und Verdrehung von Beweisen, indem das Gericht erster Instanz ausgeführt habe, daß

die technischen und chemischen Untersuchungen, die die EFMA vorgelegt habe, um das Fehlen eines Unterschiedes zwischen russischem und EG-Harnstoff zu beweisen, Harnstoff beim Verlassen des Werks in Rußland beträfen, während der russische Harnstoff, der für die Zwecke dieser Analysen benutzt worden sei, in Wirklichkeit vom EG-Markt gestammt habe.

- Falsche rechtliche Einordnung des Sachverhalts durch das Gericht erster Instanz, da dieses aufgrund der der EFMA im Verwaltungsverfahren zugänglichen Informationen/Beweise vernünftigerweise nicht habe feststellen können, daß der Anspruch der EFMA auf faires rechtliches Gehör nicht verletzt worden sei.
- Verstoß gegen Artikel 173 EG-Vertrag in dem Sinn, daß das Gericht erster Instanz der EFMA durch seine Weigerung, die Z/Yen-Untersuchung zu berücksichtigen, der EFMA keinen rechtlichen Schutz gewährt habe.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 22.7.1995, S. 18.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Bremen vom 2. Februar 1998 in dem Rechtsstreit Firma Söhl & Söhlke gegen Hauptzollamt Bremen

(Rechtssache C-48/98)

(98/C 137/18)

Das Finanzgericht Bremen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 2. Februar 1998, in der Kanzlei eingegangen am 24. Februar 1998, in dem Rechtsstreit Firma Söhl & Söhlke gegen Hauptzollamt Bremen, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Enthält Artikel 859 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) — ZK-DVO — eine wirksam zustandegekommene und abschließende Regelung der Verfehlungen i. S. des Artikels 204 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1) — ZK —, die sich „nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben“?
2. Im Fall der Bejahung der Frage 1:
 - a) Ist das Gericht gehindert, die Voraussetzungen einer Fristverlängerung nach Artikel 859 Nr. 1 ZK-DVO im Fall einer rechtzeitigen Antragstellung

selbständig zu prüfen, wenn ein Antrag auf Fristverlängerung von der Zollbehörde durch unanfechtbar gewordenen Bescheid abgelehnt worden ist?

- b) Kann der Antrag auf Verlängerung — statt sich auf im einzelnen aufzulistende Anmeldungen zu beziehen — auch pauschal für alle in einem bestimmten Zeitraum (hier von mehreren Monaten) vorzunehmenden Anmeldungen gestellt werden, wobei zur Rechtfertigung auf während dieses Zeitraums bestehende spezielle betriebliche Probleme verwiesen wird (z. B. plötzliche Erkrankung von Mitarbeitern oder deren Urlaubsabwesenheit, Einarbeitung neuer Mitarbeiter, Probleme mit der Anwendung eines zur Zollabwicklung entwickelten DV-Systems, übermäßiger Aufwand bei der Vornahme von eigentlich von den Zollbehörden vorzunehmende Abschreibungen bei der passiven Veredelung), ohne daß grobe Fahrlässigkeit nach Artikel 859 ZK-DVO zweiter Anstrich vorliegt?

3. Im Fall der Verneinung der Frage 1:

Ist davon auszugehen, daß sich die in der nicht fristgerechten Einhaltung der Verpflichtung, den gestellten Waren eine zollrechtliche Bestimmung zu geben, in einer Vielzahl von Fällen vorliegenden Verfehlungen „nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben“, wenn den gestellten Waren eine zollrechtliche Bestimmung nach Fristablauf gegeben wird, ohne daß eine Fristverlängerung nach Artikel 49 Absatz 2 ZK gerechtfertigt gewesen wäre?

4. Im Falle der Verneinung der Frage 2 Buchstabe b) oder der Frage 3:

Ist Artikel 900 Absatz 1 Buchstabe o) ZK-DVO, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 29 der Verordnung (EG) Nr. 3254/94 der Kommission (ABl. L 346 vom 31.12.1994, S. 1), über den Bereich der Anwendung von Präferenzzollsätzen oder der Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung hinaus auch für die Gewährung anderer Abgabenbegünstigungen anwendbar?

5. Im Fall der Verneinung der Frage 4:

Sind die Zollbehörden und Gerichte bei einem geltend gemachten Erstattungsbegehren verpflichtet, das Vorliegen aller in Frage kommenden Erstattungstatbestände von Amts wegen zu prüfen, auch wenn der Antragsteller seinen Erstattungsantrag ausdrücklich nur auf einen gesetzlichen Tatbestand stützt, so daß hier auch zu prüfen wäre, ob die Voraussetzungen des Artikels 239 Absatz 1 zweiter Anstrich ZK i. V. mit Artikel 905 Absatz 1 Satz 1 ZK-DVO vorliegen hinsichtlich der Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, in denen gültige Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bzw. Ursprungszeugnisse Form A vorlagen, wobei die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben für die nach passiver Veredelung wiedereingeführten Waren (Differenz-

verzollung) oder für Rückwaren nach Ausbesserung in Betracht kommt?

6. Ist bei Vorliegen des Erstattungstatbestandes des Artikels 900 Absatz 1 Buchstabe o) ZK-DVO regelmäßig davon auszugehen, daß der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat?
7. Bei Verneinung der Frage 6 und/oder Verneinung der Frage 4:

Ist der Begriff „offensichtliche Fahrlässigkeit“ in Artikel 239 Absatz 1 zweiter Anstrich ZK nach objektiven oder (auch) nach subjektiven Merkmalen zu bestimmen und ist er deckungsgleich mit dem Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ in Artikel 859 zweiter Anstrich ZK-DVO und mit dem Begriff „offenkundige Fahrlässigkeit“ in Artikel 212a ZK und kann eine „offensichtliche Fahrlässigkeit“ nach Artikel 239 ZK verneint werden, wenn Einfuhrzollschulden nach Artikel 204 Absatz 1 Buchstabe a) deshalb entstanden sind, weil über viele Monate aus den in Frage 2 Buchstabe b) beispielhaft aufgeführten Gründen die Frist des § 49 Absatz 1 ZK nicht eingehalten worden ist und auch keine Umstände für Fristverlängerungen vorlagen, so daß auch eine grobe Fahrlässigkeit nach Artikel 859 zweiter Anstrich ZK-DVO vorlag?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Beschlüsse des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 10., 13., 16. und 17. Februar 1998, in den Rechtsstreitigkeiten Finalarte Sociedade de Construcao Civil, Lda. gegen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (C-49/98), Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gegen 1. Amilcar Oliveira Rocha (C-50/98), 2. Works in The World, srl (C-51/98), 3. Firma Tudor Stone Ltd (C-52/98), 4. Firma Tecnamb-Tecnologia do Ambiente, Lda. (C-53/98), und 5. Firma Turiprata Construcoes Civil, Lda. (C-54/98)

(Rechtssachen C-49/98 bis C-54/98)

(98/C 137/19)

Das Arbeitsgericht Wiesbaden — 1., 5., 7. und 8. Kammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschlüsse vom 10., 13., 16. und 17. Februar 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Februar 1998, in den Rechtsstreitigkeiten Finalarte Sociedade de Construcao Civil, Lda. gegen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (C-49/98), Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gegen 1. Amilcar Oliveira Rocha (C-50/98), 2. Works in The World, srl (C-51/98), 3. Firma Tudor Stone Ltd (C-52/98), 4. Firma Tecnamb-Tecnologia do Ambiente, Lda. (C-53/98), und 5. Firma Turiprata Construcoes Civil, Lda. (C-54/98), um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 48, 59, 60 EG-Vertrag so auszulegen, daß sie durch eine Vorschrift des nationalen Rechts —

§ 1 Absatz 3 Satz 1 AEntG — verletzt werden, die die Geltung der Rechtsnormen für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge über die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen von Arbeitnehmern durch gemeinsame Einrichtungen von Tarifvertragsparteien, und damit die Rechtsnormen dieser Tarifverträge über das dabei zu beachtende Verfahren, auf einen im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seine in den räumlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge entsandten Arbeitnehmer erstreckt?

2. Sind die Artikel 48, 59, 60 EG-Vertrag so auszulegen, daß sie durch die Vorschriften des § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 AEntG verletzt werden, die die Anwendung von Rechtsnormen für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge zur Folge haben, die

a) eine Urlaubslänge vorsehen, die über die in der Richtlinie 93/104/EG ⁽¹⁾ des Rates der Europäischen Union vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung festgelegte Mindestlänge des Jahres-Erholungsurlaubs hinausgeht,

und/oder

b) einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld gegen gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien in Deutschland ansässigen Arbeitgebern zubilligen, für im Ausland ansässige Arbeitgeber aber einen solchen Anspruch nicht vorsehen, sondern statt dessen einen direkten Anspruch der entsandten Arbeitnehmer gegen die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien,

und/oder

c) im Rahmen des nach diesen Tarifverträgen zu beachtenden Sozialkassenverfahrens Auskunftspflichten der im Ausland ansässigen Arbeitgeber gegenüber gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorsehen, die dem Umfang der zu erteilenden Auskünfte nach über den Umfang hinausgehen, der die in Deutschland ansässigen Arbeitgeber trifft?

3. Sind die Artikel 48, 59, 60 EG-Vertrag so auszulegen, daß sie durch die Regelung des § 1 Absatz 4 AEntG verletzt werden, derzufolge für die Zuordnung zu dem betrieblichen Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages, der nach § 1 Absatz 3 Satz 1 AEntG auch für im Ausland ansässige Arbeitgeber und ihre in den räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags entsandten Arbeitnehmer gilt, alle — aber auch nur die — nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer als ein Betrieb gelten, obwohl für in Deutschland ansässige Arbeitgeber ein abweichender Betriebsbegriff gilt, der in bestimmten Fällen zu einer abweichenden Abgrenzung der Betriebe führt, die unter den Geltungsbereich des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags fallen?

4. Ist Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 96/71/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen dahin auszulegen, daß sie mit Rücksicht auf die korrekte Auslegung der Artikel 48, 59, 60 EG-Vertrag jedenfalls die mit den Vorlagefragen 1 bis 3 problematisierten Regelungen weder anordnet noch zuläßt?

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Højesteret vom 18. Februar 1998 in dem Rechtsstreit Skatteministeriet gegen Bent Vestergaard

(Rechtssache C-55/98)

(98/C 137/20)

Das Højesteret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 18. Februar 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Februar 1998, in der Rechtssache Skatteministeriet gegen Bent Vestergaard um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es mit den Artikeln 6 und 59 EG-Vertrag vereinbar, daß nach dänischer Rechtsprechung (vgl. Urteil des Højesteret vom 19. Oktober 1994, veröffentlicht in Ugeskrift for Retsvæsen 1994, S. 970) eine Vermutung dafür besteht, daß ein Kurs, wenn er an einem allgemeinen Urlaubsort im Ausland durchgeführt wird und der Kursort als solcher nicht fachlich begründet ist, einen so erheblichen touristischen Einschlag hat, daß die Aufwendungen für den Kurs nicht als abzugsfähige Betriebskosten anzusehen sind?
2. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der innerstaatliche Rechtszustand auf dem Gebiet des Steuerrechts unter Verweisung auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes in der Rechtssache C-204/90 ⁽¹⁾ (Bachmann) oder in der Rechtssache C-250/95 ⁽²⁾ (Futura Participations SA) gerechtfertigt werden?

⁽¹⁾ Urteil vom 28. Januar 1992, Slg. 1992, I-249.

⁽²⁾ Urteil vom 15. Mai 1997, Slg. 1997, I-2491.

Rechtsmittel der Asociación Telefónica de Mutualistas (ATM) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache T-178/94, Asociación Telefónica de Mutualistas (ATM) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 26. Februar 1998

(Rechtssache C-57/98 P)

(98/C 137/21)

Die Asociación Telefónica de Mutualistas (ATM) hat am 26. Februar 1998 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des

Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache T-178/94, Asociación Telefónica de Mutualistas (ATM) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte Juan Eugenio Blanco Rodríguez und Bernardo Vicente Hernández Bataller, Madrid, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Serebriacoff von der Kanzlei Loesch & Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz ⁽¹⁾ aufzuheben;
2. den in der ersten Instanz gestellten Anträgen stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Unzuständigkeit des Gerichts erster Instanz durch Überschreitung seiner Rechtsprechungsbefugnis: Das angefochtene Urteil enthalte eine Reihe von Ausführungen zum spanischen Recht, die nach Auffassung der Rechtsmittelführerin rechtlich unzutreffend sind, keine Grundlage in den Akten finden und zu denen das Gericht erster Instanz in Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion nicht befugt ist.
- Unregelmäßigkeiten beim Verfahren vor dem Gericht erster Instanz, die die Interessen der Rechtsmittelführerin beeinträchtigten (mangelnde Begründung).
- Verstoß des Gerichts erster Instanz gegen das Gemeinschaftsrecht durch unrichtige Auslegung des Artikels 173 Absatz 4 EG-Vertrag: ATM sei sehr wohl klagebefugt, da die Qualifikation der finanziellen Intervention des Königreichs Spanien zugunsten der Compañía Telefónica de España SA (TESA) als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe sowie eine eventuelle Rückzahlungsanordnung zweifellos der ATM — als einer Stelle, die ihre Mitglieder im Verfahren vertrete — zugute kämen, da die gesenkten Sozialabgaben nach spanischem Recht zurückzuzahlen wären, d. h. zunächst von der TESA an die spanische Verwaltung, die diese an die Institución Telefónica de Previsión zu erstatten habe, so daß sie schließlich den Mitgliedern der ATM, die deren Interessen im Verfahren wahrgenommen habe, zugute kämen.
- Verstoß des Gerichts erster Instanz gegen das Gemeinschaftsrecht, da die Auslegung unrichtig sei und das Urteil im Widerspruch zu dem Vorbringen der Rechtsmittelführerin zu einem möglichen Verstoß gegen Artikel 92 EG-Vertrag stehe: Um festzustellen, ob der Handel beeinträchtigt gewesen sei oder nicht, hätte vor der Entscheidung, daß die Rechtsmittelführerin nicht klagebefugt gewesen sei, zunächst entschieden werden müssen, ob eine gegen Artikel 92 EG-Vertrag verstößende Beihilfe gewährt worden sei; nach Auffassung der Rechtsmittelführerin enthält das angefochtene Urteil insoweit einen Widerspruch.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 20.2.1998, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Heinsberg vom 13. Februar 1998 in der Bußgeldsache gegen Josef Corsten

(Rechtssache C-58/98)

(98/C 137/22)

Das Amtsgericht Heinsberg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 13. Februar 1998, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Februar 1998, in der Bußgeldsache gegen Josef Corsten um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist es mit dem EG-Recht über den freien Dienstleistungsverkehr vereinbar, wenn ein niederländisches Unternehmen, das in den Niederlanden alle Voraussetzungen für eine gewerbliche Tätigkeit erfüllt, weitergehende — wenn auch nur formale — Voraussetzungen erfüllen muß (hier: Eintragung in die Handwerksrolle), um diese Tätigkeit in Deutschland auszuüben?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale ordinario Mailand vom 12. Februar 1998 in dem Rechtsstreit Butterfly Music Srl gegen Carosello Edizioni Musicali e Discografiche CEMED Srl und FIMI — Federazione Industria Musicale Italiana

(Rechtssache C-60/98)

(98/C 137/23)

Das Tribunale ordinario Mailand ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 12. Februar 1998, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. März 1998, in dem Rechtsstreit Butterfly Music Srl gegen Carosello Edizioni Musicali e Discografiche CEMED Srl und FIMI — Federazione Industria Musicale Italiana um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 10 der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ⁽¹⁾, insbesondere soweit dieser den Erlaß der „notwendigen Bestimmungen, um insbesondere die erworbenen Rechte Dritter zu schützen“, vorsieht, dahin auszulegen, daß sich Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 52 vom 6. Februar 1996 in der durch das Gesetz Nr. 650 vom 23. Dezember 1996 geänderten Fassung damit vereinbaren läßt?

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 9.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1997 in dem Rechtsstreit Safet Eyüp gegen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Vorarlberg

(Rechtssache C-65/98)

(98/C 137/24)

Der Verwaltungsgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 18. Dezember 1997, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. März 1998, in dem Rechtsstreit Safet Eyüp gegen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Vorarlberg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Begriff des Familienangehörigen nach Artikel 7 Satz eins des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei dahingehend auszulegen, daß auch der Lebensgefährte (in einer eheähnlichen Gemeinschaft ohne formelles Eheband) eines türkischen Arbeitnehmers diese tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt?

2. Wenn ein Lebensgefährte nicht als Familienangehöriger anzusehen ist:

Ist Artikel 7 Satz eins zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 dahin auszulegen, daß zur Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen zwischen dem türkischen Arbeitnehmer und dem Familienangehörigen das formelle Eheband in der Dauer von fünf Jahren ununterbrochen bestehen muß, oder ist es auch zulässig, daß Zeiten des Bestandes eines formellen Ehebandes mit demselben Ehepartner durch Zeiten einer mehrjährigen Lebensgemeinschaft unterbrochen sind?

3. Ist Artikel 7 Satz eins zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 dahin auszulegen, daß die formelle Auflösung des Ehebandes (etwa durch Ehescheidung) mit dem türkischen Arbeitnehmer die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten zeitlichen Voraussetzungen als Familienangehöriger zum Erlöschen bringt?

4. Ist es gemeinschaftsrechtlich geboten, die sich aus den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 in einem Mitgliedstaat (mit unmittelbarer Wirkung) ergebenden Rechte des darin umschriebenen Personenkreises im Einzelfall durch Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Form positiver (gestaltender) einstweiliger Anordnungen zu sichern?

5. Im Falle der Bejahung von Frage 4:

Sind auf Gemeinschaftsrecht beruhende positive (gestaltende) einstweilige Anordnungen dahin, daß im Einzelfall (einer antragstellenden und sich auf Rechte nach den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses Nr. 1/80 berufenden Partei) das Bestehen der beantragten Assoziationsfreizügigkeit für die Dauer eines Verfahrens vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, vor dem die Entscheidung dieser Behörde nachprüfenden Gericht oder des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen

Gemeinschaften über ein Ersuchen um Vorabentscheidung bis zur endgültigen Rechtsschutzgewährung vorläufig als bestehend festgestellt wird, zur Abwendung eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens notwendig und ist ein derartiger Schaden darin zu erblicken, daß eine bindende Feststellung über das Bestehen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Assoziationsfreizügigkeit im Einzelfall nicht unmittelbar, sondern zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 11. März 1998

(Rechtssache C-66/98)

(98/C 137/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. März 1998 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Paolo Stancanelli, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt:

— festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie die zur Umsetzung

— der Richtlinie 93/18/EWG der Kommission vom 5. April 1993 zur dritten Anpassung der Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾ und

— der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ⁽²⁾

erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen und der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 189 EG-Vertrag, wonach eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Zieles für jeden Mitgliedstaat ver-

bindlich sei, bringe die Verpflichtung der Mitgliedstaaten mit sich, die in den an sie gerichteten Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen einzuhalten. Bei der Richtlinie 93/18/EWG sei diese Frist am 1. Juli 1994 und bei der Richtlinie 94/60/EG am 20. Dezember 1994 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Vorschriften erlassen habe.

(¹) ABl. L 104 vom 29.4.1993, S. 46.

(²) ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 1.

Streichung der Rechtssache C-261/97 (¹)

(98/C 137/26)

Mit Beschluß vom 11. Februar 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-261/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Douai) — Karl Heinz Baumann gegen URSSAF Lille — angeordnet.

(¹) ABl. C 271 vom 6.9.1997.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. März 1998

in der Rechtssache T-183/95: Giuseppe Carraro gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Artikel 24 des Statuts — Beistandspflicht — Stillschweigende Ablehnung)

(98/C 137/27)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-183/95, Giuseppe Carraro, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beschäftigt beim Gemeinsamen Forschungszentrum in Ispra (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Giuseppe Marchesini, zugelassen bei der Corte di cassazione der Italienischen Republik; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Valsesia), wegen erstens Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die stillschweigende Ablehnung des Antrags des Klägers vom 28. Juli 1994 auf Beistand und zweitens Schadensersatz, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter C. P. Briët und A. Potocki — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 17. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission über die stillschweigende Ablehnung des Antrags des Klägers vom 28. Juli 1994 auf Beistand wird aufgehoben.
2. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger den symbolischen Betrag von 1 ECU als Schadensersatz zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 333 vom 9.12.1995.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. März 1998

in der Rechtssache T-74/96, Georges Tzoanos gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst — Anfechtungsklage — Disziplinarverfahren bei gleichzeitiger Strafverfolgung — Beurteilungsfehler — Rechte der Verteidigung — Artikel 12, 13, 14, 21 und 86 des Statuts — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der Gleichbehandlung — Ermessensmißbrauch)

(98/C 137/28)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-74/96, Georges Tzoanos, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eric Boigelot, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia, Denis Waelbroeck und Olivier Speltdoorn) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 1995, mit der der Kläger ohne Verlust seiner Ruhegehaltsansprüche aus dem Dienst entfernt wurde, sowie der Entscheidung vom 19. Februar 1996 über die ausdrückliche Zurückweisung der gegen die Entscheidung vom 22. Juni 1995 eingelegten Beschwerde des Klägers vom 21. September 1995 hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter K. Lenaerts und J. D. Cooke — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 19. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 233 vom 10.8.1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. März 1998

in der Rechtssache T-83/96: Gerard van der Wal gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

*(Zugang zur Information — Beschluß 94/90/EGKS, EG,
Euratom der Kommission — Verweigerung des Zugangs
— Tragweite der Ausnahme betreffend den Schutz des
öffentlichen Interesses — Rechtspflege — Artikel 6 der
Europäischen Menschenrechtskonvention)*

(98/C 137/29)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-83/96, Gerard Van der Wal, wohnhaft in Kraainem (Belgien), Prozeßbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältinnen Caroline P. Bleeker und Laura Y. J. M. Parret, Den Haag und Brüssel, sodann Rechtsanwältin Parret; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg; Streithelfer: Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: Marc Fierstra und Johannes S. van den Oosterkamp) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Wouter Wils und Ulrich Wölker), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 29. März 1996, mit der diese dem Kläger den Zugang zu Schreiben verweigerte, die die Generaldirektion Wettbewerb im Zusammenhang mit der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags an nationale Gerichte gesandt hatte, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts, der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 19. März 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Der Kläger trägt die Kosten der Beklagten.*
3. *Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 233 vom 10.8.1996.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. Februar 1998

in der Rechtssache T-195/96, Spyridoula Alexopoulou
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Artikel 31 Absatz 2 des Statuts — Offensichtlich unzulässige oder rechtlich unbegründete Anträge)

(98/C 137/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-195/96, Spyridoula Alexopoulou, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Constantin Nikis, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia und Julian Currall) wegen Aufhebung erstens der Entscheidung der Kommission vom 8. Januar 1996 über die Einstufung der Klägerin in die Besoldungsgruppe A 7, Dienstaltersstufe 5, und über die stillschweigende Weigerung, sie in die Besoldungsgruppe A 6 einzustufen, zweitens der Entscheidung vom 28. August 1996 über die Zurückweisung einer gegen die genannte Entscheidung gerichteten Beschwerde sowie wegen Ersatz des der Klägerin entstandenen materiellen Schadens, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio sowie der Richter B. Vesterdorf und J. Pirrung — Kanzler: H. Jung — am 13. Februar 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 54 vom 22.2.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. Januar 1998

in der Rechtssache T-172/97, Camar Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Antrag auf Erteilung zusätzlicher Einfuhrlizenzen — Untätigkeitsklage — Schadensersatzklage — Erledigung der Hauptsache — Streichung)

(98/C 137/31)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-172/97, Camar Srl, niedergelassen in Florenz (Italien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Wilma Viscardini Donà, Padua, Beistände: Rechtsanwälte Mariano Paolin und Simonetta Donà, Padua, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte:

Hubertus van Vliet, Paolo Ziotti und Alberto Dal Ferro) wegen Feststellung der Untätigkeit der Kommission insofern, als diese es unterlassen habe, über einen Antrag der Klägerin auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für die Drittlands- oder nichttraditionelle AKP-Bananen für das Jahr 1997 und die folgenden Jahre auf der Grundlage der Mengen, die die Klägerin 1988, 1989 und 1990 vermarktet habe, zu entscheiden, und wegen Verurteilung der Kommission zum Ersatz des durch diese Untätigkeit verursachten Schadens, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter K. Lenaerts und J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 28. Januar 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Über die Untätigkeitsklage braucht nicht entschieden zu werden.
2. Die Rechtssache T-172/97 wird im Register des Gerichts gestrichen.
3. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.
4. Die Streithelferin im Verfahren der einstweiligen Anordnung trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 271 vom 6.9.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 13. März 1998

in der Rechtssache T-247/97: Maria Lonuzzo-Murgante gegen Europäisches Parlament (¹)

(Beamte — Antrag, ein Kind einem unterhaltsberechtigten Kind gleichzustellen — Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates — Unzulässigkeit)

(98/C 137/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-247/97, Maria Lonuzzo-Murgante, Beamtin des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Luxemburg (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Manfred Peter und Yannis Pantalis), wegen Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 6. Februar 1997, mit der der Antrag der Klägerin, ihre Tochter einem unterhaltsberechtigten Kind gleichzustellen, abgelehnt wurde, und, soweit erforderlich, Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung vom 6. September 1997, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen diese Entscheidung zugewiesen wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter K. Lenaerts und J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 13. März 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 331 vom 1.11.1997.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 10. Dezember 1997

in der Rechtssache T-260/97 R: Camar Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Rat der Europäischen Union

(Gemeinsame Marktorganisation — Bananen — Antrag auf einstweilige Anordnung — Antrag auf Erteilung von Einfuhrlizenzen)

(98/C 137/33)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-260/97 R, Camar Srl, Gesellschaft italienischen Rechts mit Sitz in Florenz (Italien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilma Viscardini Donà, Mariano Paolin und Simonetta Donà, Padua, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Hubertus van Vliet und Alberto Dal Ferro) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Jan-Peter Hix und Antonio Tanca), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigter: Frédéric Pascal), wegen eines Antrags gemäß den Artikeln 185 und 186 EG-Vertrag, a) die Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1997, mit der ein Antrag der Camar auf Übergangsmaßnahmen im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen abgelehnt wurde, auszusetzen und b) der Kommission aufzugeben, die Lizenzen der Gruppe B, die der Camar für das Jahr 1998 zustehen, aufgrund der sich aus dem Dreijahreszeitraum 1988 bis 1990 ergebenden Referenzmenge zu berechnen, und, hilfsweise, diese Lizenzen aufgrund der sich aus dem Dreijahreszeitraum 1989 bis 1991 ergebenden Referenzmenge oder nach den Kriterien zu berechnen, die das Europäische Parlament in seiner Änderung 8 des am 8. März 1996 von der Kommission vorgelegten Änderungsvorschlags zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 angegeben hat, und, äußerst hilfsweise, der Camar eine finanzielle Beihilfe in Höhe des Marktwerts der Lizenzen der Gruppe B, berechnet nach einem der oben genannten Kriterien, zu gewähren, hat der Präsident des Gerichts am 10. Dezember 1997 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 20. März 1998

in der Rechtssache T-301/97: Pierre-Alexis Feral gegen
Ausschuß der Regionen ⁽¹⁾*(Beamte — Beschwerdefrist — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage)*

(98/C 137/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-301/97, Pierre-Alexis Feral, Beamter des Ausschusses der Regionen, wohnhaft in Brüssel (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), gegen Ausschuß der Regionen (Bevollmächtigte: Jordi Garcia-Petit und Denis Waelbroeck), wegen Aufhebung einer Entscheidung des Ausschusses der Regionen vom 2. September 1997, mit der dem Kläger die Zahlung von Tagegeld nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b) von Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften verweigert wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter K. Lenaerts und J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 20. März 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 24.1.1998.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN
DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

vom 2. März 1998

in der Rechtssache T-310/97 R: Regierung der Niederländischen Antillen gegen Rat der Europäischen Union

(Assoziierungsregelung für die überseeischen Länder und Gebiete [ÜLG] — Beschluß zur Halbzeitänderung des ÜLG-Beschlusses — Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz — Keine Dringlichkeit)

(98/C 137/35)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-310/97 R, Regierung der Niederländischen Antillen (Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Pierre Vincent François Bos und Marco Marinus Slotboom, Rotterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Jürgen Huber und Guus Houttuin), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Thomas van

Rijn und Xavier Lewis) und Italienische Republik (Bevollmächtigte: Umberto Leanza und Francesca Quadri), wegen einstweiliger Anordnung des Inhalts, daß der Präsident des Gerichts unter bestimmten Voraussetzungen die Aussetzung des Teilvollzuges des Beschlusses 97/803/EG des Rates vom 24. November 1997 zur Halbzeitänderung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der EWG (ABl. L 329 vom 29.11.1997, S. 50) anordnet, hat der Präsident des Gerichts am 2. März 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN
DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

vom 3. März 1998

in der Rechtssache T-610/97 R: Hanne Norup Carlsen
u. a. gegen Rat der Europäischen Union*(Entscheidung, mit der der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert wird — Stellungnahme des juristischen Dienstes — Schutz des öffentlichen Interesses — Antrag auf einstweilige Anordnung — Antrag auf Übermittlung von Dokumenten an ein nationales Gericht)*

(98/C 137/36)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

In der Rechtssache T-610/97 R, Hanne Norup Carlsen, wohnhaft in Kokkedal (Dänemark), Ingeborg Fangel, wohnhaft in Kopenhagen, Nicolas Fischer, wohnhaft in Kopenhagen, Jørgen Erik Hansen, wohnhaft in Frederiksberg (Dänemark), Marianne Henriksen, wohnhaft in Karrebæksminde (Dänemark), Ole Donbæk Jensen, wohnhaft in Kopenhagen, Yvonne Petersen, wohnhaft in Kopenhagen, Yver Reedtz-Thott, wohnhaft in Kopenhagen, Lars Ringholm, wohnhaft in Ringstedt (Dänemark), und Arne Würgler, wohnhaft in Hellerup (Dänemark) (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Karen Dyekjær-Hansen und — in der Sitzung — Rechtsanwältin Katja Høegh, Kopenhagen; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Jean-Claude Piris, Bjarne Hoff-Nielsen und Martin Bauer) wegen Antrag auf einstweilige Anordnungen, zum einen dem Rat aufzugeben, dem Højesteret und den Parteien in der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache die Dokumente DOK.R/2026/77 (ENV.118) (AGRI 563) und DOK.R/1867/77 (JUR.95) (ENV.106) zu übermitteln, und zum anderen das Højesteret und die Parteien des Verfahrens zu verpflichten, den Inhalt der übermittelten Dokumente nicht in einer öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, hat der Präsident des Gerichts am 3. März 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

—————

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN
DES GERICHTS ERSTER INSTANZ
vom 2. März 1998**

**in der Rechtssache T-24/98 R, Antonio Pernice gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(Bediensteter auf Zeit — Vorläufige Dienstenthebung —
Aussetzung des Vollzugs — Erledigung des Antrags)**
(98/C 137/37)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-24/98 R, Antonio Pernice, Bediensteter auf Zeit bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ariane Tornel und Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia und Julian Currall) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. November 1997 über die Aufrechterhaltung der gegenüber dem Antragsteller gemäß Artikel 88 des Beamtenstatuts und Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verhängten Maßnahme der vorläufigen Dienstenthebung, hat der Präsident des Gerichts am 2. März 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist erledigt.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

—————

**Klage der Hermanek & Rademacher GmbH gegen die
Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht
am 3. Februar 1998
(Rechtssache T-26/98)**
(98/C 137/38)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Hermanek & Rademacher GmbH, Köln, hat am 3. Februar 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht. Die Klage wurde gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Satzung (EG) des Gerichtshofes der Kanzlei des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften übermittelt. Prozeß- und Zustellungsbe-

vollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Prof. Dr. Hubert Weber, Zülpicher Platz 14, Köln.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. November 1997 — K(97) 3620 — für nichtig zu erklären,
- festzustellen, daß bei der Klägerin ein Härtefall nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorliegt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin tätigte im Jahre 1991 Investitionen für eine Bananenreiferei. Nach Ansicht der Klägerin hätte es zu diesem Zeitpunkt überhaupt keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der Bananenmarkt durch Eingriffe der Kommission oder andere regulierende Maßnahmen beeinflusst werden könnte. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorschlags für die Bananenmarktordnung seien bereits sämtliche Investitionen der Klägerin abgeschlossen gewesen. Die zugrundegelegten Referenzjahre würden die Klägerin, der dadurch hohe Verluste entstanden seien, unbillig benachteiligen. Weiters sei durch die Marktorganisation in unzulässiger Weise in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin eingegriffen worden, weil ihr nämlich im Gegensatz zu anderen Händlern ein Sonderopfer zugemutet werde. Außerdem ergebe sich daraus gleichzeitig, daß der Klägerin sowie ihren Gesellschaftern und Geschäftsführern das Recht auf eine freie Berufswahl verweigert werde, ohne daß dafür Gründe ersichtlich seien, die eine solche Differenzierung rechtfertigen würden.

—————

**Klage von Aruba gegen den Rat der Europäischen Union,
eingereicht am 2. März 1998
(Rechtssache T-36/98)**
(98/C 137/39)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Aruba hat am 2. März 1998 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind P. V. F. Bos und M. Slotboom; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- den Beschluß 97/803/EG des Rates vom 24. November 1997 (ABl. L 329 vom 29.11.1997, S. 50) gemäß den Artikeln 173 und 174 EG-Vertrag für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Artikel 1 Nummern 31, 32, 53 (soweit sie sich auf Artikel 232 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich beziehen), 54 und 55 des Beschlusses

97/803/EG des Rates gemäß den Artikeln 173 und 174 EG-Vertrag für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-310/97 (Niederländische Antillen/Rat der Europäischen Union ⁽¹⁾).

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Klage der Associazione Nazionale Bieticoltori sowie von Francesco Coccia und Vincenzo di Giovine gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 5. März 1998

(Rechtssache T-38/98)

(98/C 137/40)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Associazione Nazionale Bieticoltori, Francesco Coccia und Vincenzo di Giovine haben am 5. März 1998 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwälte Luigi Filippo Paolucci und Gian Piero Galletti, Bologna; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 22, rue Marie Adélaïde, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

— Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2613/97 des Rates vom 15. Dezember 1997 für nichtig zu erklären;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger — eine Vereinigung, die die Interessen der Zuckerrüben-erzeuger ganz Italiens wahrnimmt, und Zuckerrüben-erzeuger, die in Süditalien im Sinne der Kriterien für die regionale Diversifizierung nach Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1101/95 ⁽¹⁾ unmittelbar tätig sind — fechten Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2613/97 ⁽²⁾ an, soweit darin die Aufhebung aller Anpassungsbeihilfen für den Zuckerrüben-erzeuger ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 vorgesehen wird.

Nach Ansicht der Kläger trifft die angefochtene Bestimmung überwiegend die Zuckerrüben-gebiete Süditaliens; sie habe deshalb insoweit den Charakter einer Einzelentscheidung und keinen echten Verordnungscharakter. Insoweit habe Artikel 2 im wesentlichen den Charakter einer vorgezogenen Entscheidung über die Beihilfen, die Süditalien noch ab dem Jahr 2000 verblieben, dem einzigen Gebiet, für das die Abschaffung aller Beihilfen bis zum Gültig-

keitsende der Verordnung (EG) Nr. 1105/95 nicht vorgeschrieben gewesen sei.

Die Kläger stützen ihr Vorbringen auf folgende Gründe:

— Unzureichende Begründung: Da die vierzehnte Begründungserwägung der Verordnung (EG) Nr. 1101/95 klar angebe, aus welchen sachlichen Gründen bis zum Jahr 2000/01 Anpassungsbeihilfen für den Zuckerrübenanbau Süditaliens in erheblichem Umfang beibehalten würden, sei nicht ersichtlich, wie nunmehr davon ausgegangen werden könne, daß diese Gründe nach dem Jahr 2001 nicht weiterbestünden. Es stehe vielmehr fest, daß zumindest die klimatischen Bedingungen und die Bodenbeschaffenheit dieses Gebiets, die in dieser Begründungserwägung ausdrücklich angesprochen worden seien, andauern würden.

— Nichtbeachtung wesentlicher Formvorschriften, soweit dem italienischen Staat Gelegenheit zur Stellungnahme hätte gewährt werden müssen, da sich der angefochtene Artikel 2 als spezifische Entscheidung für Süditalien und nicht als Verordnung im engeren Sinne darstelle. Dies sei auch wegen der Art und des Umfangs der Schwierigkeiten der Landwirtschaft des Mittelmeerraums aus volkswirtschaftlicher Sicht und wegen der negativen Auswirkungen geboten, die der schlichte Wegfall der Beihilfen auf den Mittelmeerraum haben könne.

— Vorliegen eines Ermessensmißbrauchs: Es sei unverständlich, welchem Zweck in diesem konkreten Fall die Regelung insbesondere in zeitlicher Hinsicht und unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Abweichung der Entscheidung von ihrer Bezugsgrundlage diene. Zum anderen sei es bezeichnend, daß ein so eindeutiger Vorgriff auf Entscheidungen, die nicht vor dem Jahr 2001 — unter Berücksichtigung der dann bestehenden Situation — anstünden, in ungebührlicher Weise eine im voraus festgelegte Bezugsgröße darstellen könne, die im Hinblick auf eine etwaige Änderung der jedem Mitgliedstaat für die Erzeugung zugeteilten Gemeinschaftsquoten ungeeignet sei. Schließlich sei im Hinblick auf die in Artikel 39 des Vertrages als wesentlicher Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik vorgeschriebene allmähliche Überwindung der bestehenden Verschiedenheiten unverständlich, wie heute angenommen werden könne, daß im Jahr 2001 die strukturellen landwirtschaftlichen und industriellen Unterschiede Süditaliens überwunden sein könnten, da dort die natürlichen Unterschiede ihrer Eigenart nach gewiß bestehen blieben.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1101/95 des Rates vom 24. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie (ABl. L 110 vom 17.5.1995, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2613/97 des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ermächtigung Portugals, Beihilfen für Zuckerrüben-erzeuger zu gewähren, und zur Aufhebung aller nationalen Beihilfen ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 (ABl. L 353 vom 24.12.1997, S. 3).

Klage der Sadam zuccherifici divisione della SECI, der Sadam Castiglione SpA, der Sadam Abruzzo SpA, der Zuccherificio del Molise SpA, der Società fondiaria industriale romagnola SFIR SpA gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 5. März 1998

(Rechtssache T-39/98)

(98/C 137/41)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Sadam zuccherifici divisione della SECI, die Sadam Castiglione SpA, die Sadam Abruzzo SpA, die Zuccherificio del Molise SpA, die Società fondiaria industriale romagnola SFIR SpA haben am 5. März 1998 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwälte Vincenzo Cerulli Irelli, Teramo, Gualtiero Pittalis, Bologna, und Giancarlo Fanzini, Forlì Cesena; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 22, rue Marie Adélaïde, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2613/97 des Rates vom 15. Dezember 1997 für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie die in der Rechtssache T-38/98, Associazione Nazionale Bieticoltori u. a./Rat ⁽¹⁾ geltend gemachten.

⁽¹⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

Klage des Giuliano Pagliarani gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. März 1998

(Rechtssache T-40/98)

(98/C 137/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Giuliano Pagliarani, wohnhaft in Brüssel, hat am 5. März 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Mario Spandre, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Pierre Thielen, 21, rue de Nassau, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben, soweit der Kläger bei der Ernennung zum Bediensteten auf Zeit in die Besoldungsgruppe B 3, Dienstaltersstufe 3, eingestuft wurde;

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 8. Dezember 1997 über die Zurückweisung der vom Kläger gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegten Verwaltungsbeschwerde aufzuheben, soweit sie eine nachgewiesene Berufserfahrung nicht berücksichtigt;

- die Beklagte zur Zahlung von 2 130 849 BFR zu verurteilen;

- die Beklagte zur Zahlung der gerichtlich festgelegten Zinsen zum Satz von 8 % p. a. vom 13. Mai 1993 bis zum Erlaß des Urteils zu verurteilen;

- der Beklagten in jedem Fall die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der am 13. Mai 1993 als Bediensteter auf Zeit eingestellt wurde, ficht die Entscheidung über seine Einstufung an und macht eine fehlerhafte Anwendung der Artikel 31 und 32 des Statuts geltend. Die Anstellungsbehörde habe seine Berufserfahrung von insgesamt 24 Jahren und einem Monat weder zum Zeitpunkt der Einstellung noch in ihrer Entscheidung über die Zurückweisung der Verwaltungsbeschwerde berücksichtigt. Außerdem habe die Anstellungsbehörde die Hochschulausbildung und die spezifische Berufserfahrung im Marinewesen nicht berücksichtigt, die der Kläger in der Generaldirektion XIV habe einbringen können.

Der Kläger macht ferner einen Verstoß gegen Artikel 7 des Statuts und den Grundsatz der Gleichbehandlung von Beamten geltend, weil er eine im Vergleich zu seiner Besoldungsgruppe höherwertige Tätigkeit ausübe und mit in die Besoldungsgruppe B 1, Dienstaltersstufe 1, eingestuftem Kollegen zusammenarbeite.

Schließlich habe die Anstellungsbehörde dem Kläger gegenüber ihre Pflicht zur Fürsorge und zum Schutz des berechtigten Vertrauens verletzt, weil sie nur die dienstlichen Interessen beachtet habe, ohne die Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen.

Klage der Niederländischen Antillen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. März 1998

(Rechtssache T-41/98)

(98/C 137/43)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Niederländischen Antillen haben am 9. März 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte P. V. F. Bos und M. M. Slotboom, Rotterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 2494/97 der Kommission vom 12. Dezember 1997 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten im Rahmen der Sondermaßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2352/97 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-32/98 ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 13.12.1997, S. 17.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Klage der Maria Paola Sabbatucci gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 9. März 1998

(Rechtssache T-42/98)

(98/C 137/44)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Maria Paola Sabbatucci hat am 9. März 1998 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Alberto Dal Ferro und Andrea Cevese, Vicenza; Zustellungsanschrift: Morresi Law Office, 67, avenue des Nerviens, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Mitteilung des Wahlvorstands vom 27. Januar 1998 und seine Antwort vom 17. Februar 1998 aufzuheben, soweit sie darin von den gewählten Vertretern im Personalausschuß ausgeschlossen wird;
- dem Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, Beamtin der Laufbahngruppe B des Europäischen Parlaments, widersetzt sich ihrem Ausschluß von den gewählten Vertretern im Personalausschuß des Beklagten. Hierzu führt sie aus, sie sei als Kandidatin auf der Liste 5 der Wahlen aufgestellt worden, deren zweiter Wahlgang im Januar 1998 stattgefunden habe, und habe die meisten Stimmen der Kandidaten dieser Liste auf sich vereinigt. Den vom Wahlvorstand mitgeteilten Angaben zufolge seien nach der aufgrund der einzelnen Stimmenzahl vorgenommenen Verteilung der Sitze unter anderem diejenige Voraussetzung hinsichtlich der Zusammensetzung des Personalausschusses gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Wahlordnung des Parlaments nicht erfüllt gewesen, daß eine bestimmte Zahl von Mitgliedern in Brüssel Dienst tun müsse. So sei die Klägerin durch den Vertreter aus Brüssel ersetzt worden, der die meisten Stimmen unter den nicht gewählten Kandidaten der Liste 5 erhalten habe.

Diese Art und Weise der Auslegung des Artikels 17 der Wahlordnung habe dazu geführt, daß unter den gewählten Kandidaten der Liste 5 sich nur Vertreter aus Brüssel befunden hätten und daß die Kandidatin mit den meisten Einzelstimmen vom Wahlerfolg völlig ausgeschlossen worden sei. Dieses Endergebnis sei widersinnig und rechtlich unhaltbar. Es stehe in klarem Widerspruch zu der für jede Art demokratischer Wahl geltenden Grundregel, daß grundsätzlich unbedingt die Kandidaten Wahlsieger und zu ernennen seien, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hätten.

Zur Begründung ihres Vorbringens trägt die Klägerin vor, die angefochtenen Entscheidungen seien aufzuheben

- wegen Verstoßes gegen die Artikel 6, 17 und 18 der Wahlordnung;
- hilfsweise, wegen Verstoßes dieser Wahlordnung gegen die Bestimmungen von Anhang II des Beamtenstatuts und
- wegen Verstoßes gegen den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Wahlrechtsgrundsatz, daß derjenige, der an erster Stelle einer Liste gewählt worden sei und die meisten Stimmen erhalten habe, im Ergebnis auch gewählt sein müsse.

Eine Auslegung von Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe b) der Wahlordnung, wie sie vom Wahlvorstand vorgenommen worden sei, sei mit dem in Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Wahlordnung festgelegten Kriterium der verhältnismäßigen Aufteilung der Sitze unvereinbar. Wenn aber davon auszugehen sei, daß die in den angefochtenen Entscheidungen vorgenommene Auslegung von Artikel 17 der Wahlordnung die einzig mögliche sei, so verstoße diese Bestimmung sowie Artikel 6 Absatz 4 der Wahlordnung gegen Anhang II des Beamtenstatuts. Da in diesem Anhang für den Fall eines einheitlichen Ausschusses jeder Hinweis auf die Verpflichtung, die Vertretung des Personals eines bestimmten Sitzes zu gewährleisten, fehle, müsse diese Vertretung, wenn sie in der Wahlordnung vorgeschrieben werde, anhand solcher Kriterien festgelegt werden, daß das von den Wählern mit ihren Stimmen zum Ausdruck gebrachte Wahlergebnis nicht auf den Kopf gestellt werde.

Klage der Acerinox SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. März 1998

(Rechtssache T-48/98)

(98/C 137/45)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Acerinox SA hat am 13. März 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Alexandre Vandencastele und Denis Waelbroeck, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 12. Januar 1998 in der Sache IV/35.814 („Legierungszuschlag“), soweit sie an sie gerichtet ist, für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, die ihr auferlegte Geldbuße erheblich herabzusetzen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung stellt die Kommission fest, daß die Klägerin, eine spanische Aktiengesellschaft, die im Edelstahlsektor tätig ist, neben anderen Herstellern dieses Sektors durch die im Dezember 1993 getroffene Vereinbarung einer abgestimmten Änderung der Referenzwerte der Formel zur Berechnung des Legierungszuschlags und Anwendung dieser Änderung gegen Artikel 65 § 1 EGKS-Vertrag verstoßen habe; der Zweck und die Folge dieses Vorgehens seien eine Beschränkung und Verzerrung des Wettbewerbs gewesen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind im wesentlichen dieselben wie in den Rechtssachen T-45/98, Krups Thyssen Nirosta GmbH, T-47/98, Acciai Speciali Terni, und T-49/98, ALC N. V., betreffend die anderen an dem angeblichen Kartell beteiligten Unternehmen ⁽¹⁾.

Die Klägerin trägt ferner vor, sie habe an keiner Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 65 EGKS-Vertrag teilgenommen. Wenn eine Teilnahme der Klägerin an einer solchen Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise angenommen werden könnte — was nicht zutrefte —, wäre die Zuwiderhandlung allenfalls als sporadisch und flüchtig anzusehen, ohne die von der Kommission behauptete Dauer aufzuweisen. Schließlich sei die der Klägerin auferlegte Geldbuße in jedem Falle unverhältnismäßig und diskriminierend.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Klage der ALZ NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. März 1998

(Rechtssache T-49/98)

(98/C 137/46)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die ALZ NV mit Sitz in Genk (Belgien) hat am 16. März 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt B. van de Walle de Ghelcke, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts M. Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(1998)68 endg. der Kommission vom 21. Januar 1998 betreffend ein Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag („Legierungszuschlag“) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;

- hilfsweise, die Geldbuße herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eine Reihe Hersteller von rostfreiem Stahl wendeten seit einiger Zeit eine gemeinschaftsweite Preiserhöhung an, die unter der Bezeichnung „Legierungszuschlag“ bekannt sei. Dieser Preisaufschlag werde anhand der Kurse der Legierungsbestandteile berechnet.

Nach Ansicht der Kommission, wie sie sie in ihrer Entscheidung vom 21. Januar 1998 vertreten habe, gebe es eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Herstellern. Das Kartell solle in erheblichem Umfang den Wettbewerb beschränken, da 90% des hergestellten rostfreien Stahls auf die betroffenen Unternehmen entfielen. Diese Absprachen verstießen nach Ansicht der Kommission gegen Artikel 65 EGKS-Vertrag.

Die Klägerin führt gegen die Entscheidung der Kommission an, daß

- alle Hersteller auch ohne Absprachen Maßnahmen getroffen hätten, um die Preise der wirtschaftlichen Situation anzupassen;
- die Kommission die Auswirkung des Legierungszuschlags auf die Preise überschätze und nicht die Situation jedes der betroffenen Unternehmen gesondert berücksichtige;
- die Kommission gegen die betroffenen Unternehmen vergleichbare Geldbußen auferlege, ohne die erheblichen Größenunterschiede zwischen den Unternehmen zu berücksichtigen;
- die Kommission die Rechte der Verteidigung verletzt habe.

Klage des Lars Bo Rasmussen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. März 1998

(Rechtssache T-50/98)

(98/C 137/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Lars Bo Rasmussen, wohnhaft in Dalheim (Luxemburg), hat am 20. März 1998 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Carlo Revoldini, Luxemburg; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Carlo Revoldini, 180, route de Longwy, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission aufzuheben, ihn nicht im Beförderungsjahr 1997 nach Besoldungsgruppe A4 zu befördern;

- die Entscheidung der Kommission aufzuheben, die 118 aus dem Verzeichnis der für eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A4 am ehesten befähigten Beamten — veröffentlicht in den Verwaltungsmitteilungen Nr. 999 vom 12. August 1997 zu den Verwaltungsmitteln, Beförderung 1997 nach A4 — ausgewählten Personen zu befördern;
- soweit erforderlich die Entscheidung der Kommission vom 8. Januar 1998, mit der die Beschwerde Nr. R634/97 des Klägers vom 28. August 1997, beim Generalsekretariat eingegangen am 3. September 1997, ausdrücklich zurückgewiesen wurde;

- die Beklagte zu verurteilen, eine finanzielle Abfindung zum Ersatz der entstandenen immateriellen Schäden in Höhe von 500 000 LUF oder jeden anderen Betrag zu zahlen, den das Gericht nach billigem Ermessen festsetzt;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie die in der Rechtssache T-234/97 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 10.1.1998, S. 20.